

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Sevim Dağdelen,  
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/19970 –**

### **Bundesnachrichtendienst, „Operation Rubikon“ und die Militärdiktaturen in Chile und Argentinien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Deutsche, Schweizer und US-Journalisten haben im Februar 2020 eine weltweite und über Jahrzehnte währende Geheimdienstoperation des damaligen westdeutschen Bundesnachrichtendienstes (BND) und des US-amerikanischen Auslandsgeheimdienstes Central Intelligence Agency (CIA) aufgedeckt. Das ZDF-Magazin „Frontal21“, die US-Tageszeitung „Washington Post“ und das SRF-Magazin „Rundschau“ enthüllten (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/cryptoleaks-bnd-cia-operation-rubikon-100.html>), wie die beiden westlichen Nachrichtendienste Ende der 60er-Jahre in einer verdeckten Aktion unter Mithilfe der deutschen Siemens AG das im Schweizer Kanton Zug ansässige Unternehmen Crypto AG aufgekauft haben sollen. Ziel sei gewesen, manipulierte Chiffriermaschinen an Regierungen und Geheimdienste weltweit zu verkaufen, um deren Kommunikation abzuhören zu können. Das Vorhaben sei von der CIA als „Operation Minerva“ und vom BND als „Operation Rubikon“ bezeichnet worden.

„Es war der Aufklärungscoup des Jahrhunderts. Ausländische Regierungen zahlten gutes Geld an die Vereinigten Staaten und Westdeutschland für das Privileg, dass ihre geheimsten Kommunikationen von mindestens zwei (...) Ländern gelesen wurden“, zitiert das ZDF aus einem Bericht über die bis zum Ende des Kalten Krieges andauernde Abhöraktion, zu deren Enthüllung bislang weder BND und CIA öffentlich Stellung genommen haben (ibd.). Dies wiegt umso schwerer, da die genannten Dienste über schwere staatliche Verbrechen in ausgehorchten Staaten möglicherweise frühzeitig informiert waren und schwiegen und so möglicherweise weitere politische Morde ermöglicht haben könnten. Bis heute verweigert sich der BND einer Aufarbeitung dieses Kapitels der eigenen Geschichte (ibd.).

Manipulierte Chiffriermaschinen der Crypto AG sollen nach der verdeckten Übernahme durch BND und CIA auch nach Südamerika geliefert worden sein. Beide Dienste konnten so mutmaßlich frühzeitig Erkenntnisse über Staatsverbrechen während der Militärdiktaturen in Argentinien (1976 bis 1983) und Chile (1973 bis 1990) gewinnen. In Argentinien ermordete die Militärjunta mehr als 30 000 Menschen, in Chile tötete das Regime unter General Augusto Pinochet fast 3 000 Menschen; fast 30 000 wurden verhaftet und zum Teil ge-

foltert. Tausende gelten bis heute als „Verschwundene“. Mindestens 200 Diktaturgegnerinnen und Diktaturgegner wurden von südamerikanischen Militärregimes im Zuge der grenzüberschreitenden Terrorkampagne Operation Condor ermordet.

Der BND ließ sich nach Recherchen der genannten Medien im Herbst 1977 in Argentinien sogar über geheimdienstliche Strategien im Kampf gegen Dissidenten unterrichten (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/suedamerika-operation-condor-frontal21-100.html>).

## Vorbemerkung der Bundesregierung

### Vorbemerkung 1:

Die vollständige Beantwortung der Fragen 8a, 8b, 9a, 9b, 10 und 11 würde eine händische Sichtung der im Referat Archivwesen des Bundesnachrichtendienstes gelagerten Dokumente erfordern. Die dort archivierten Aktenbestände sind nicht digitalisiert, so dass eine Volltextsuche der Aktenbestände nicht möglich ist. Die Archivdatenbank des BND ermöglicht eine Recherche nach den wenigen in der Datenbank zu den Kernthemen und -aussagen eingepflegten Suchbegriffen. Das heißt, mit jeder Signatur zum Treffer eines Suchbegriffes sind mehrere Aktenbestände detailliert händisch zu überprüfen und zu bearbeiten. Die Zahl der für die Einzelfragen der vorliegenden Kleinen Anfrage ermittelten Signaturen zu den einzelnen Suchbegriffen ist so hoch, dass ein sehr hoher Umfang an Aktenbeständen nach beschriebenen Verfahren ausgewertet werden müsste. Eine Prüfung des gesamten Umfangs des Aktenbestandes kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden. Die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage gesetzte Frist ist auch nach gewährter Verlängerung nicht ausreichend, um den gesamten Umfang der Aktenbestände in der notwendigen Prüfungstiefe auszuwerten. Die durchgeführte Recherche im BND nach den für die Einzelfrage relevanten Suchbegriffen hat ergeben, dass über 100 Signaturen inhaltlich detailliert zu überprüfen und zu bearbeiten sind, um die Frage beantworten zu können. Aus diesem Grund gehen in die Beantwortung der Anfrage nur die im Rahmen der gesetzten Frist mit vertretbarem Aufwand recherchierbaren Ergebnisse ein.

### Vorbemerkung 2:

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftsersuchens sind zum Teil solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht übermittelt werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung, zu operativen Maßnahmen, zum Vorgehen und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Nachrichtendiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit

der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes – BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte lassen unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf eine etwaige Zusammenarbeit und deren Ausgestaltung mit ausländischen Nachrichtendiensten zu. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

#### Vorbemerkung 3:

Die Antworten zu den Fragen 5, 8a, 8b, 9a, 9b, 10 und 11 können nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes zu den Informations- bzw. Auskunftersuchen öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen. Insofern kann die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

\* Das Bundeskanzleramt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

1. Haben der BND und die ZfCh (Zentralstelle für das Chiffrierwesen), auch mit Hilfe von US-Behörden, die Möglichkeit gehabt, zwischen 1970 und 1993 in verschlüsselte Verkehre argentinischer und chilenischer Behörden einzudringen?
2. Wann, und in welchem Umfang haben der BND und/oder die Bundesregierung auf diesem Weg zum ersten Mal von zivilen Opfern der Diktaturen in Chile und Argentinien erfahren?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammengefasst beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen.

3. Wann wurde die Bundesregierung zum ersten Mal über die sogenannten Todesflüge und Fälle von politisch motivierter Folter Gefangener in Chile und Argentinien informiert?
4. Wie wurden diese Erkenntnisse jeweils dokumentiert und archiviert?

Die Frage 3 und 4 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Bundesregierung erhält Informationen aus zahlreichen unterschiedlichen Quellen. Der Großteil der in diesem Fall einschlägigen Akten ist öffentlich im Bundesarchiv sowie im politischen Archiv des Auswärtigen Amtes einsehbar.

Die Bundesregierung hat im Übrigen in Anbetracht der lange zurückliegenden Vorgänge keine gesicherten Erkenntnisse darüber, wann die Bundesregierung, das heißt die seinerzeit handelnden Personen, erstmals über die genannten Vorgänge informiert wurden.

5. Welche Informationen konnten der BND und/oder die Bundesregierung über mutmaßlich abgehörte Kommunikation der Crypto-AG-Chiffriermaschinen über die in Argentinien verschleppten und ermordeten Deutschen Elisabeth Käsemann und Klaus Zieschank sowie weitere betroffene Bundesbürgerinnen und Bundesbürger in Erfahrung bringen?

Es wird auf die Vorbemerkungen 2 und 3 der Bundesregierung verwiesen.

6. Was erfuhren BND und/oder Bundesregierung über mutmaßlich abgehörte Kommunikation der Crypto-AG-Chiffriermaschinen über weitere knapp 100 deutsche oder deutschstämmige Opfer der Diktatur in Argentinien?

Es wird auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche relevanten Erkenntnisse gewannen der BND und/oder die Bundesregierung über mutmaßlich abgehörte Kommunikation der Crypto-AG-Chiffriermaschinen über die Deutschensiedlung Colonia Dignidad in Chile?

Es wird auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche Erkenntnisse konnten die damaligen Bundesregierungen aus den Länderberichten, Einzelanalysen und Meldungen des BND-Referats I F 4 in den 70er-Jahren gewinnen?
  - c) Zu welchen Schlussfolgerungen gelangten die damaligen Bundesregierungen?
  - d) Welchen Einfluss hatten die etwaigen Erkenntnisse auf die diplomatischen Beziehungen vor allem zu Argentinien und Chile, aber auch zu den übrigen Militärdiktaturen der 70er- und 80er-Jahre in Südamerika?
  - e) Welchen Einfluss hatten die etwaigen Erkenntnisse auf die Rüstungsexportpolitik vor allem gegenüber Argentinien und Chile, aber auch gegenüber den übrigen Militärdiktaturen der 70er- und 80er-Jahre in Südamerika?
  
9. Welche Erkenntnisse konnten die damaligen Bundesregierungen aus den Länderberichten, Einzelanalysen und Meldungen des BND-Referats 13 G in den 70er-Jahren gewinnen?
  - c) Zu welchen Schlussfolgerungen gelangten die damaligen Bundesregierungen?
  - d) Welchen Einfluss hatten die etwaigen Erkenntnisse auf die diplomatischen Beziehungen vor allem zu Argentinien und Chile, aber auch zu den übrigen Militärdiktaturen der 70er- und 80er-Jahre in Südamerika?
  - e) Welchen Einfluss hatten die etwaigen Erkenntnisse auf die Rüstungsexportpolitik vor allem gegenüber Argentinien und Chile, aber auch gegenüber den übrigen Militärdiktaturen der 70er- und 80er-Jahre in Südamerika?

Die Fragen 8, 8c, 8d, 8e, 9, 9c, 9d, 9e werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Es ist zudem anhand der recherchierbaren Unterlagen nicht mehr möglich, zu beurteilen, welchen „Einfluss“ derartige Zulieferungen vor Jahrzehnten auf damalige Verantwortliche der Bundesregierung gehabt haben mögen.

8.
  - a) Wo wurden die entsprechenden Berichte und archiviert?
  - b) Wie viele der genannten Dokumentarten sind bis dato archiviert?
  
9.
  - a) Wo wurden die entsprechenden Berichte und archiviert?
  - b) Wie viele der genannten Dokumentarten sind bis dato archiviert?

Die Fragen 8a, 8b, 9a und 9b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkungen 1 und 3 der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie oft haben BND-Vertreter in den Jahren 1976 bis 1983 im Rahmen der dienstlichen Arbeit Argentinien besucht, und was waren die Anlässe der Besuche (bitte jeweils einzeln für jeden Besuch aufführen)?

Es wird auf die Vorbemerkungen 1 und 3 der Bundesregierung verwiesen.

11. Wie oft haben BND-Vertreter in den Jahren 1973 bis 1990 im Rahmen der dienstlichen Arbeit Chile besucht, und was waren die Anlässe der Besuche (bitte jeweils einzeln für jeden Besuch aufführen)?

Es wird auf die Vorbemerkungen 1 und 3 der Bundesregierung verwiesen.

12. Sollte die Beantwortung einzelner der o. g. Fragen nach Ansicht der Bundesregierung der Wahrung des Staatswohls entgegenstehen, wie begründet sie, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine mutmaßliche Mitwisserschaft des BND oder gar die billigende Inkaufnahme von Staatsverbrechen in Südamerika durch den BND vor mehr als 30 Jahren das Wohl des deutschen Staates zu beschädigen geeignet ist?

Es wird auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen.



